

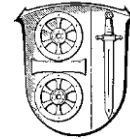
Kassenzeichen:

Anmeldedatum:

Bescheid vom:

Marke Nr.

(wird vom Steueramt ausgefüllt)

Magistrat der Stadt Lorch**- Steueramt -****Postfach 1155****65358 Geisenheim****Anmeldung zur Hundesteuer**

(gemäß Hundesteuersatzung der Stadt Lorch vom 22.08.2019)

Rücksendung per Fax: 06722 / 701 – 255 oder E-Mail: steueramt@geisenheim.de

Angaben zum Hundehalter	
Name, Vorname	Telefon, Fax
Straße, Hausnummer	E-Mail-Adresse
PLZ und Wohnort	

Angaben zum Hund				
		<input type="checkbox"/> Ersthund	<input type="checkbox"/> Zweithund	<input type="checkbox"/> weiterer Hund
Name	Wurfdatum/Alter	Farbe	Geschlecht	
Hunderasse * (Angabe Mischling genügt nicht)				
<input type="text"/>				
<p>*Wichtiger Hinweis: Da bestimmte Hunderassen als sogenannte „gefährliche Hunde“ gelten, benötigen wir Angaben über die Rasse und ggf. Kreuzungen Ihres Hundes.</p>				

Der Hund gehört einer der in § 2 Hunde VO (siehe Rückseite) genannten Rassen an bzw. fällt unter die Kategorie „Gefährlicher Hund“	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
(Wenn ja, dann unverzüglich beim Ordnungsamt melden)		
Der Hund wurde von einem Tierheim in Hessen übernommen (Bescheinigung/Vertrag muss in Kopie beigelegt werden)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Gemäß § 6 Absatz 3 der Hundesteuersatzung sind Hunde, die von ihren Halterinnen bzw. Haltern aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres steuerbefreit. Ausgenommen hiervon sind Hunde gemäß § 8 (1) Absatz 1 (gefährliche Hunde).</i>		

Der Hund wurde aufgenommen bzw. Zuzug nach Lorch am:	(Datum)
--	---------

Folgende geschäftsfähige Personen wohnen mit im Haushalt:

Name, Vorname:
Name, Vorname:

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum, Ort

Unterschrift

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54),

zuletzt geändert durch Art. 2 der Zehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 12. November 2013 (GVBl. IS. 640)

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Lorch am Rhein vertreten durch das Kassen- und Steueramt, Rüdesheimer Straße 48 in 65366 Geisenheim, Tel.: 06722/701-155 E-Mail: steueramt@geisenheim.de. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Stadt Lorch am Rhein, Der Magistrat, Datenschutz, Markt 5, 65391 Lorch am Rhein, Telefon: 06726/18-12, E-Mail: info@lorch-rhein.de.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Erhebung der Hundesteuer, Artikel 6 Absatz 1 Ziffer c und e EU-DSGVO. Wir verarbeiten die von Ihnen mitgeteilten Daten weiter, indem wir sie bei der Hundesteuer im Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren berücksichtigen. Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO. Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, Telefon: 0611/1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Kassen- und Steueramt der Stadt Lorch am Rhein“, das online über unsere Internetadresse:

www.lorch-rhein.de

abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Sie die Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.